

Verkehrsgeltung

eines Zeichens liegt vor, wenn es innerhalb eines beteiligten Verkehrskreises ein hohes Maß an Bekanntheit erlangt hat. Für ein Zeichen, das zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen [verwendet](#) wird und das Verkehrsgeltung erlangt hat, besteht auch ohne Eintragung ins Markenregister markenrechtlicher Schutz.